

(Zeilen 13 bis 16). Fragen hierzu werden in Teil III A 1 bis 10 und Teil IV 1 bis 6 beantwortet. Das **Muster USt 1 A 2015** und die Ausfüllanleitung USt 1 E wurden mit BMF-Schreiben vom 6.10.2014 amtlich bekannt gegeben. Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich im ELSTER-Verfahren elektronisch zu übermitteln (Informationen unter www.elster.de). Für eine authentifizierte Übermittlung (ab 1.1.2013 Pflicht!) wird nach kostenloser Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal/ ein Zertifikat zugeteilt, für die Übermittlung sind die o.g. Angaben zwingend erforderlich, ansonsten scheidet die Übermittlung schon vorab.

Auf Antrag gestattet das Finanzamt eine Abgabe in herkömmlicher Form – auf Papier oder per Telefax (Urteil des BFH vom 4.7.2002, UR 2002, 477). Dem Antrag wird insbesondere dann entsprochen werden, wenn der Unternehmer nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt und es ihm nicht zumutbar ist, die Voraussetzungen zu schaffen, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen (Abschn. 18.1 Abs. 1 UStAE). Diese Ausnahmen werden in der Praxis von den Behörden sehr ungern genehmigt und sollten daher nur in begründeten (notwendigen) Einzelfällen beantragt werden. Die Voranmeldungsdrucke werden von den Finanzämtern vorgehalten. Außerdem können die Drucke unter www.formulare-bfinv.de aufgerufen und entweder online ausgefüllt und gespeichert oder als leeres pdf-Dokument heruntergeladen werden.

Handelt es sich um eine berichtigte Voranmeldung (weil z.B. Umsätze oder Vorsteuerbeträge berichtet oder nachgemeldet werden), ist im Kästchen zu Zeile 14 eine „1“ einzutragen. Werden der Voranmeldung Verträge, Rechnungen, Erläuterungen usw. beigelegt oder mit gesonderter Post übersandt, ist im Kästchen zu Zeile 16 eine „1“ einzutragen.

Unterschrift

- 85** Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist vom Unternehmer zu unterschreiben. Ausreichend ist – abweichend von der Umsatzsteuer-Jahreserklärung – auch die Unterschrift des beauftragten steuerlichen Beraters. Dies wird bei der elektronischen Übermittlung durch die Authentifizierung ersetzt.

Anmeldung der Umsatzsteuervorauszahlung

Betragsangaben

- 20-68** Die Bemessungsgrundlagen (Entgelte ohne Umsatzsteuer = netto) sind stets in vollen Euro anzugeben; nur in der Spalte sind auch Cent einzutragen. Negativen Werten ist ein Minuszeichen voranzustellen (z.B. Entgeltminderungen höher als laufende Umsätze, Forderungsausfälle, Berichtigungen i.S.v. § 17 UStG). Andere Währungen sind nach den im BStBl Teil I bzw. online unter www.bundesfinanzministerium.de veröffentlichten Monatskursen in Euro umzurechnen. Auf Antrag kann das Finanzamt auch eine Umrechnung nach Tageskursen laut Bankmitteilung oder Kurszettel bewilligen.

Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug

Es ergeben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2014 keine Rechtsänderungen (Erläuterungen hierzu vgl. Teil III B 33 bis 41). Wegen der Abstimmung mit den Angaben der ZM ist es unbedingt erforderlich, dass bei Warenexporten in das übrige Gemeinschaftsgebiet nur die steuerfreien Lieferungen an Abnehmer mit USt-IdNr. in Zeile 20 eingetragen werden. Handelt es sich um die Lieferung des ersten Abnehmers eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts (vgl. Teil III B 15), ist nicht die Zeile 20, sondern die Zeile 38 auszufüllen. Sind Warenexporte in das Drittlandsgebiet als Ausfuhrlieferung steuerfrei, sind diese Lieferungen weder in Zeile 20 noch in die ZM aufzunehmen, sondern ausschließlich in Zeile 23 einzutragen. Die gesondert in Zeile 21 einzutragenden innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr. sind dem BZSt vierteljährlich gesondert zu melden (vgl. Teil III B 34). Gleiches gilt für die in Zeile 22 einzutragenden innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer oder Kleinunternehmer (vgl. Teil III A 69 und III B 35).

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug

Wegen Erläuterungen hierzu siehe Teil III B 43-49.

24

Steuerpflichtige Umsätze

Tatbestandsvoraussetzung der in den Zeilen 26-30 einzutragenden steuerpflichtigen Umsätze ist die Umsatzausführung im Inland (vgl. Teil IV 9). Wird ein Umsatz im Ausland ausgeführt oder gilt das Ausland als Leistungsort, ist der Umsatz nicht steuerbar und in Zeile 41 oder 42 einzutragen. Zum Ort der Lieferung vgl. Teil IV 12 und zum Ort der sonstigen Leistungen vgl. Teil IV 13. Weitere Erläuterungen zu steuerpflichtigen Umsätzen – getrennt nach Steuersätzen – finden sich in Teil III A 33 bis 60. Unentgeltliche Wertabgaben (Teil IV 8 und Teil IV 14) sind ebenfalls in den Zeilen 26 und 27 einzutragen (zu den Pauschbeträgen für Sachentnahmen bei Bäckereien, Metzgereien, Gastwirtschaften sowie Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln vgl. Teil III A 34-37 und Anhang 1 zu III A).

26-30

Bei der Zuordnung der Umsätze ist zu beachten, dass Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG (z.B. Skontoabzüge) in der laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldung zu berücksichtigen sind, nachträglich zu meldende Entgelte aber durch berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldung erklärt werden müssen.

Beispiel: A hat in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Januar 2015 in Zeile 26 eine Bemessungsgrundlage von 100.000 € und eine Umsatzsteuer von 19.000 € erklärt. Bei der Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldung für April 2015 (Nettoumsatz erneut 100.000 €) bemerkt A, dass in der Januarvoranmeldung aufgrund eines Buchungsfehlers Entgelte von 20.000 € nicht erklärt worden sind. Außerdem ergibt sich infolge einer von A anerkannten Mängelrüge eines Kunden eine Entgeltrückgewähr von 20.000 € zu einem Januarumsatz.

Lösung: A ist verpflichtet, für den Januar 2015 eine berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben (anzukreuzen in Zeile 14) und in Zeile 26 den berichtigten

Umsatz von 120.000 € und eine Umsatzsteuer von 22.800 € zu erklären. Die im April 2014 anerkannte Mängelrüge ist als Entgeltminderung bei den laufenden Umsätzen zu kürzen. In Zeile 26 der Aprilvoranmeldung ergibt sich somit eine Bemessungsgrundlage von 80.000 € und eine Umsatzsteuer von 15.200 €. Hier wird aber empfohlen, der Finanzbehörde kurz die Umstände für Januar zu schildern.

- 26** Einzutragen sind die Umsätze, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen. Vor dem 1.1.2007 ausgeführte Umsätze zum Steuersatz von 16 % sind in Zeile 28 zu erklären (zur Nachsteuer auf Anzahlungen bei Steuersatzerhöhungen vgl. Teil I 53).
- 27** Einzutragen sind die Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 7 % (vgl. hierzu Teil III A 36).

Steuerpflichtige Umsätze von Land- und Forstwirten

- 29** Auf die Erläuterungen zu Teil III A 47 und Teil III B 33 wird hingewiesen.
- 30** Bei Lieferungen von Sägewerkserzeugnissen und von Getränken (z.B. Wein), die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. vergorene Traubenmaische, Sprit), ergeben sich für pauschalierende Landwirte (§ 24 UStG) in Zeile 30 zu erklärende Zahllasten.

Beispiel: Winzer A verkauft Wein (Eigenerzeugnis) im Hofladen. Die Einnahmen betragen 20.000 €.

Lösung: Beim für Getränke maßgebenden Durchschnittssatz von 19 % errechnet sich eine in Zeile 30 einzutragende Bemessungsgrundlage von 16.807 € (Umsatzsteuer 3.193,33 €). Unter Berücksichtigung der Vorsteuerpauschale von 10,7 % ist in der Spalte in Zeile 30 eine Umsatzsteuer von 1.394,98 € einzutragen (8,3 % der Bemessungsgrundlage von 16.807 €).

Die **Nichtaufgriffsgrenze für Getränke und alkoholische Flüssigkeiten** (vgl. Teil III A 50) wird durch Abschn. 24.6 UStAE auf 4.000 € festgelegt, erstreckt sich aber auch auf andere Umsätze des Land- und Forstwirts.

Beispiel: Landwirt A versteuert nach § 24 UStG. A erzielt Einnahmen in Höhe von 120.000 €. Darin enthalten sind Einnahmen aus dem Verkauf von selbst erzeugtem Apfelsaft in Höhe von 1.190 € und von Dienstleistungen für die Gemeinde (Schneeräumen) in Höhe von 3.808 €.

Lösung: Da die (Netto-)Bemessungsgrundlagen zusammen die Freigrenze von 4.000 € übersteigen, findet Abschn. 24.6 Abs. 2 UStAE keine Anwendung. Beim für Getränke maßgebenden Durchschnittssatz von 19 % errechnet sich eine in Zeile 30 einzutragende Bemessungsgrundlage von 1.000 € (Umsatzsteuer 190 €) und unter Berücksichtigung der Vorsteuerpauschale von 10,7 % eine in der Spalte einzutragende Umsatzsteuer von 83,00 € (8,3 % der Bemessungsgrundlage

von 1.000 €). Die Einnahmen aus den Dienstleistungen für die Gemeinde hat A in Zeile 26 zu erklären (Bemessungsgrundlage 3.200 €/Umsatzsteuer 608 €). Die vollpauschalierten landwirtschaftlichen Umsätze sind erst in der Umsatzsteuerjahreserklärung anzugeben (vgl. Teil III A 52).

Steuerfreie und steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe

Auf die Erläuterungen zu Teil III B 7 bis 12 und Teil IV 10 wird hingewiesen. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs (Teil IV 10.3) gilt Folgendes:

32-36

- Der innergemeinschaftliche Erwerb für **unternehmerische** Zwecke (auch durch sog. Schwellenerwerber (besondere Unternehmer ohne Vorsteuerabzug) – Teil IV 10.2) ist in **Zeile 33** zu erklären. Der Verkäufer rechnet die (innergemeinschaftliche) Lieferung i.d.R. **unter Angabe seiner USt-IdNr.** ab, dies ist aber nicht Voraussetzung des innergemeinschaftlichen Erwerbs, da der Erwerber dies nie überprüfen kann.
- Der innergemeinschaftliche Erwerb für **unternehmerische** Zwecke (auch durch sog. Schwellenerwerber – Teil IV 10.2) ist in **Zeile 36** zu erklären, wenn der Verkäufer die (innergemeinschaftliche) Lieferung **ohne Angabe einer USt-IdNr.** abgerechnet hat und es sich um ein neues Fahrzeug handelt (s. dazu § 1b Abs. 2 UStG).
- Der innergemeinschaftliche Erwerb für **nichtunternehmerische** Zwecke (insbesondere durch **Privatpersonen** von neuen Fahrzeugen) ist weder in Zeile 33 noch in Zeile 36 zu erklären, sondern durch gesonderte Steueranmeldung **USt 1 B** (sog. Fahrzeugeinzelbesteuerung – vgl. Teil IV 10.4). Der Erklärungsvordruck USt 1 B wird von den Finanzämtern vorgehalten. Außerdem können die Vordrucke unter www.formulare-bfin.de aufgerufen und entweder online ausgefüllt und gespeichert oder als leeres pdf-Dokument heruntergeladen werden. Ferner wird bereits bei der Zulassung dieses Fahrzeuges auf die notwendige Erwerbsbesteuerung hingewiesen, in den meisten Bundesländern erfolgt die Zulassung erst nach Zahlung der Erwerbsteuer bei Erwerb aus dem EU-Ausland.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Bei den unter Teil III B 15 bis 20 erläuterten innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften hat der erste Abnehmer die Bemessungsgrundlage in Zeile 38 auszufüllen, wenn für diese Lieferung der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Die Steuer, die der letzte Abnehmer schuldet, ist in Zeile 65 anzugeben.

38

Zu den hier einzutragenden steuerpflichtigen Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie integrierten Schaltkreisen vgl. Teil III B 25.

39

Bei folgenden Umsätzen ist nicht der im Inland ansässige umsatzausführende Unternehmer, sondern der **Leistungsempfänger Steuerschuldner** nach § 13b Abs. 5 UStG (vgl. hierzu Teil I 50 und 52 sowie Teil III B 24 und 26):

40

- Leistungen von (Sub-)Unternehmern in der Baubranche und in der Gebäudereinigungsbranche,
- Lieferungen von Schrott und anderen in Anlage 3 zum UStG aufgeführten Abfallstoffen,

- Lieferungen von Gold, mit Feingehalt (Goldfeingehalt) von mindestens 325/1000 oder von goldhaltigen Abfallstoffen (Anlage 3 zum UStG),
- Übertragung von Emmissionszertifikaten,
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb eines Insolvenzverfahrens,
- steuerpflichtige Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen,
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten/integrierte Schaltkreise, ab 1.10.2014 zusätzlich Tablet-Computer und Spielekonsolen (Entgelt mindestens 5.000 €).
- Lieferungen von Edelmetallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. Anlage 4 UStG, beachte dazu BMF vom 5.12.2014 Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen/nicht Gold, da § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG), Verlängerung der Übergangsregelung bis 30.6.2015.

Der umsatzausführende Unternehmer hat das Entgelt in Zeile 40 nachrichtlich anzugeben. Die Beachtung dieser Erklärungspflicht erleichtert die Überwachung solcher Steuerfälle und kann Rückfragen (z.B. im Zusammenhang mit hohen Vorsteuerbeträgen) der Finanzverwaltung vermeiden.

41 Im Inland nach § 3a Abs. 2 UStG nicht steuerbare sonstige Leistungen, bei denen sich der Ort der sonstigen Leistung und die Steuerschuldnerschaft in das übrige Gemeinschaftsgebiet verlagert (Leistungsempfänger verwendet USt-IdNr. eines anderen EU-Mitgliedsstaates, sog. B2B-Umsatz, keine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück, da hier Ort § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG), sind in Zeile 41 gesondert anzugeben und in die ZM aufzunehmen (Erläuterungen zum Ort der Dienstleistung vgl. Teil IV 13 und zur Abgabe der ZM vgl. Teil III B 33 Nr. 1.1 Buchst. d). Muster der ZM sind im Internet unter www.bzst.de zu finden und sollten auch in allen gängigen Software-Programmen integriert sein.

42 Einzutragen sind die von Zeile 41 nicht erfassten **nicht steuerbaren Umsätze** (z.B. Bauleistungen im Ausland, vgl. hierzu auch Teil III B 55 bis 59). Von Zeile 41 nicht erfasste Umsätze sind dann in Zeile 42 einzutragen (z.B. bei sonstigen Leistungen nach § 3a Abs. 3 UStG). In Zeile 42 enthaltene Umsätze dürfen nicht in die ZM eingetragen werden.

43 Die in Zeile 43 errechnete Steuer ist in Zeile 45 zu übertragen.

44 Wird die Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt, ist im Kästchen zu Zeile 44 die Steuernummer einzutragen.

Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger

48-52 Eingehende Erläuterungen hierzu finden sich unter Teil III B 22-26. Unternehmer, die von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit sind (z.B. Kleinunternehmer, pauschalierende Land- und Forstwirte), haben dessen ungeachtet eine nach § 13b UStG geschuldete Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr anzumelden (§ 18 Abs. 4a UStG). Berechtigter nach § 13b UStG geschuldete Steuer zum Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG), ist diese Vorsteuer in Zeile 59 einzutragen. Dabei ist auf die richtige Zuordnung zu achten, da ansonsten die elektronische Übermittlung fehlschlägt und ggf. der Abgleich mit den Meldungen in der Zusammenfassenden Meldung.

Die Leistungsempfänger haben die Bemessungsgrundlage und die darauf entfallende Steuer – unter Anwendung des zutreffenden Steuersatzes – wie folgt anzumelden:

Einzutragen sind sonstige Leistungen von Unternehmen mit Wohnort, Sitz oder Betriebsstätte im übrigen Gemeinschaftsgebiet, bei denen sich der Ort der Dienstleistung nach § 3a Abs. 2 UStG in das Inland verlagert (Erläuterungen hierzu unter Teil IV 13). Die Steuer entsteht für den Voranmeldungszeitraum der An- oder Vorauszahlung, spätestens aber mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung oder Teilleistung ausgeführt worden ist. **48**

In § 3g Abs. 1 Satz 1 UStG bezeichnete Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte sowie Werklieferungen und sonstige Leistungen, die von im **Ausland** ansässigen Unternehmern ausgeführt werden (ausgenommen die in Zeile 48 einzutragenden unter § 3a Abs. 2 UStG fallenden Umsätze an inländische Energieversorger). **49**

Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb eines Insolvenzverfahrens und steuerpflichtige Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, steuerpflichtige Lieferungen von Mobilfunkgeräten, integrierten Schaltkreisen, Tablet-Computer und Spielekonsolen, vgl. auch Erläuterungen in Teil III B 25. **50**

Wie Zeile 51 betrifft auch Zeile 52 steuerpflichtige Leistungen inländischer Unternehmer oder inländischer Betriebsstätten. Zu erklären sind **Bauleistungen an „Baudienstleister“** sowie die Umsätze aus der Übertragung von Berechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (sog. CO₂ – Emissionszertifikate). Unbeachtlich ist gegenwärtig, ob der Leistungsempfänger die Bauleistungen auch für gleichwertige Umsätze verwendet. Es kommt also allein darauf an, dass der Leistungsempfänger auch Bauleistungen erbringt. Außerdem verlagert sich auch bei folgenden hier einzutragenden Umsätzen inländischer Unternehmer die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger: **52**

- **Lieferungen von Schrott** und anderen in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Abfallstoffen,
- **Lieferungen von Gold mit Feingehalt** (bei Goldplattierungen = Goldfeingehalt) von mindestens 325/1000 oder von goldhaltigen Abfallstoffen (Anlage 3 zum UStG),
- **Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen** im Auftrag eines „Reinigungsdienstleisters“. Zur Vorlage bei den mit Gebäudereinigungsleistungen beauftragten (Sub-)Unternehmern bescheinigt das Finanzamt den Reinigungsfirmen auf Antrag den Status des „Reinigungsdienstleisters“ mit Vordruck USt 1 TG. Hier ist zu beachten, dass der Status des Reinigungsdienstleisters bereits erreicht ist, wenn 10 % der Weltumsätze des Vorjahres mit Reinigungsleistungen erbracht wurden. Diese Regelung ist seit 1.10.2014 wieder anwendbar.

Nachsteuer wegen Wechsels der Besteuerungsform oder wegen Steuersatzänderung

- 53** Bei vor dem 1.1.2007 mit 16 % versteuerten Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen für erst nach dem 31.12.2006 ausgeführte Leistungen oder Teilleistungen, ist wegen der Steuersatzerhöhung auf 19 % eine Nachsteuer von 3 % zu berechnen. Diese Nachsteuer entsteht gem. § 27 Abs. 1 UStG für den Voranmeldungszeitraum der Ausführung der Leistung.

Beispiel: Bei Abschluss des Vertrags am 15.3.2006 erhält der Architekt A eine Anzahlung von 20.000 € zuzüglich 3.200 € Umsatzsteuer (Steuersatz 16 %). Die Architektenleistung wird am 1.6.2015 abgenommen und das restliche Honorar versteuert (Steuersatz 19 %).

Wird hinsichtlich der Anzahlung vom 15.3.2006 auf eine Anpassung des Honorars verzichtet oder diese Anpassung wie vertraglich vereinbart vorgenommen, ergeben sich für den Voranmeldungszeitraum Juni 2015 folgende Nachsteuern:

	unverändert	angepasst
Bruttobetrag	23.200 €	23.800 €
Nettoentgelt (Divisor 1,19)	19.496 €	20.000 €
Umsatzsteuer zu 19 %	3.704 €	3.800 €
Versteuert Kalenderjahr 2006	3.200 €	3.200 €
Nachsteuer Zeile 52	504 €	600 €

Zu etwaigen Steuerbeträgen infolge Wechsels der Besteuerungsform und Besteuerungsart vgl. Erläuterungen unter Teil III A 56 und 57.

Vorsteuerbeträge/Rechnungserteilung

- 56** Unternehmer mit Ausgangsumsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (also steuerpflichtige Umsätze, Ausfuhrlieferung sowie innergemeinschaftliche Lieferungen) können aus Eingangsleistungen einen Vorsteuerabzug vornehmen, wenn es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen anderer Unternehmer handelt und diese eine ordnungsgemäße Rechnung mit zutreffend ausgewiesener (gesetzlich geschuldeter) Umsatzsteuer erteilen (Erläuterungen hierzu Teil III A 62 und IV 15 bis 22). Sind Rechnungen unrichtig oder unvollständig, kann der Vorsteuerabzug erst für den Voranmeldungszeitraum des Eingangs der berechtigten Rechnung vorgenommen werden. Die Ermittlung der Vorsteuer aus Kleinbetragsrechnungen (vgl. Teil III A 62 Nr. 5a) ist bis zum Bruttorechnungsbetrag von 150 € zulässig (Herausrechnungsfaktoren vgl. Teil III A 62 Kurzhinweis 5.1).

Zur Anpassung an Artikel 168a MwStSystRL wird ab 1.1.2011 der **Vorsteuerabzug** hinsichtlich der **außerunternehmerischen Verwendung von Grundstücken** ausgeschlossen (§ 15 Abs. 1b UStG). Nutzungsänderungen nach der erstmaligen Verwendung werden über eine **Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 6a UStG** berücksichtigt (vgl. Teil III A 73-89, IV 23). Der Vorsteuerauschluss ist auch auf